

Am t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XII. —

Breslau, den 23. März 1825.

B e k a n n t m a c h u n g

wegen einer für die durch Ueberschwemmung verunglückten Einwohner Ostfrieslands zu veranstaltenden Sammlung milder Beiträge.

Des Königs Majestät haben, auf den Antrag des Herrn Ober-Präsidenten v. Winde und des Herrn geheimen Ober-Revisionss-Raths Frizzius, das Vorhaben derselben, eine allgemeine Sammlung für die durch die großen Ueberschwemmungen unglücklich gewordenen Einwohner Ostfrieslands zu veranstalten, und dieserhalb einen Aufruf in den öffentlichen Blättern zu erlassen allergnädigst zu genehmigen geruht.

In Folge dessen wird daher nachstehender von den menschenfreundlichen Herren Unternehmern dem unterzeichneten Regierungs-Präsidio zugekommene Aufruf hierdurch bekannt gemacht, und dieser so sehr für sich selbst sprechende Gegenstand der Wohlthätigkeit der immer, wo es der Unterstützung Unglücklicher gilt, willfährigen Einsassen des hiesigen Regierungs-Bezirks angelegentlichst empfohlen.

Die Beiträge sind in Breslau an den hiesigen Magistrat, und in der Provinz an die Herren Landräthe abzugeben, welche angewiesen werden, selbige zu sammeln und nach 4 Wochen an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse abzuschicken, uns aber wie dies geschehen, gleichzeitig anzuzeigen.

Breslau, den 15. März 1825.

Präsidium der Königlichen Regierung.

Richter. v. Kottwitz.

Die Bereitwilligkeit, den durch die letzten Ueberschwemmungen unglücklich gewordenen Einwohnern der Nordküsten Hülfe zu leisten, ist allgemein, aber das Elend so groß, so weit verbreitet, daß selbst die vereinigte Hülfe vieler nur wenig wirken kann, wenn sie sich nicht auf eine bestimmte Gegend beschränkt. Nach Vergleichung der bis jetzt vorhandenen Nachrichten hat das Unglück besonders die Einwohner Ostfrieslands getroffen, von denen viele tausende nicht allein Haus und Hof und alle Habe, sondern auch auf mehrere Jahre ihren sonst so fruchtbaren Boden verloren haben, und bei denen es jetzt nur darauf ankommt, ihr Leben zu fristen. Da sie früher unsere Landsleute waren und mit großer Liebe und Anhänglichkeit dem Preussischen Staate angehörten, selbst in dem letzten Feldzuge noch als Preußen rühmlich mitkämpften, so nehmen sie vorzüglich unsere Theilnahme in Anspruch, und wir Unterzeichnete, denen die Ostfriesen durch frühere dienstliche Verbindung besonders lieb und werth geworden sind, erachten es für eine dringende Pflicht, nicht allein selbst Beiträge zur Vinderung ihrer Noth zu sammeln, sondern auch alle Menschenfreunde zu bitten, ihre Bemühungen zu diesem Zweck mit den unsrigen zu vereinigen.

Seine Majestät der König haben durch ein an uns erlassenes höchstgnädiges Handschreiben vom 25. Februar unser Unternehmen nicht allein zu genehmigen, sondern diese Genehmigung auch mit einem Beitrage von Dreitausend Thalern zu begleiten geruhet.

Hier in Berlin werden die Unterzeichneten, ingleichen die Expeditionen der Spenerschen und Bossischen Zeitungen Beiträge annehmen, und nicht allein für eine schnelle Uebersendung der Gelder an die für diesen Zweck gebildete Provincial-Commission in Aurich sorgen, sondern auch öffentlich Rechnung legen.

Berlin den 28. Februar 1825.

W i n k e,
Ober-Präsident,
früher Präsident der Ostfriesischen
Kammer.

Charlotten-Strasse Nro. 42.

F r i c c i u s,
Geheimer Ober-Revisionss-Rath,
früher Commandeur des Ostfriesischen
Landwehr-Regiments.

Dranienburger Straße Nro. 34.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 38. Betrifft die Tresorscheine und vormalß sächßischen Kassenbilletß Lit. A.

Auf den Grund der Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 15. Januar d. J. (pag. 67 des Amtsblatts) ist zwar das Geschäft des Umtausches der Tresorscheine und vormalß sächßischen Kassenbilletß Lit. A. gegen Kassen Anweisungen mit dem 1. d. M. bei unserer Regierungs-Haupt-Kasse geschlossen worden, und es kann die Umwechselung von da ab nur noch bei der Königlichen Kontrolle der Staats-Papiere in Berlin erfolgen; wir finden uns jedoch veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen:

daß, so lange der in dem Gesetz vom 21. December v. J. §. XIII. (Seite 240 der Gesetzsammlung) angekündigte Präklusiv-Termin noch nicht eingetreten ist, die Tresor- und Thalerscheine, ingleichen die Kassenbilletß Lit. A. neben den neuen Kassen-Anweisungen bei Zahlungen an unsere Spezial-Kassen und an die Regierungs-Haupt-Kasse, nach Vorschrift des §. V. des allegirten Gesetzes, fortwährend angenommen werden.

Plen. 611. Mart. Breslau den 17. März 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 39. Die Portopflichtigkeit der in indirecten und Gewerbesteuer-Contraventions-Sachen zu erstattenden Berichte u. betreffend.

Die Königl. landrätthlichen Aemter und die Magisträte als Gewerbesteuer-behörden, ingleichen die Königl. Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter, werden wiederholt hierdurch angewiesen, die in Steuer-Contraventions-Prozessen vorkommende Korrespondenz nicht unter einer portofreien Rubrik, sondern portopflichtig ergehen zu lassen, und sowohl die an uns mit oder ohne Beifügung der Akten zu erstattenden Berichte, als die an andere Behörden ergehenden Requisitionen oder Verfügungen auf Kosten des schuldigen Theils zu frankiren, die Portoausslagen von den in die Kosten verurtheilten Denunciaten wieder einzuziehen, oder solche, wenn letzteres entweder wegen Unvermögens oder Unbekanntschaft des Aufenthaltsorts der

Debenten, oder weil dieselben von allen Prozeßkosten freigesprochen worden, nicht geschehen kann, in die jährlich im Monat Januar einzureichende und mit den Couverts und resp. Post-Attesten versehene Liquidation des inexigiblen Porto, Behufs der zu erwartenden Restitution aufzunehmen. Nur in Fällen, wo das Unvermögen oder die Nichtverpflichtung des Ungeschuldigten zur Entrichtung des Porto bereits feststeht, oder wenn die Denunciaten den ergangenen Erkenntnissen oder Resoluten bereits vollständig genügt haben, also kein Anspruch an sie mehr statt findet, sondern nur noch über die ordnungsmäßige Verrechnung und formelle Beendigung der Sache ein Schriftwechsel statt findet, kann ausnahmsweise von der portofreien Rubrik: Unvermögende Untersuchungs-Sachen und resp. Herrschaftl. Steuer-Dienst-Sachen, Gebrauch gemacht werden.

Plen. 519. Mart. Breslau den 10. März 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 40. Wegen Aufnahme von Kranken in die Charité-Kranken-Anstalt zu Berlin.

Wenn gleich durch die öffentlichen Blätter zu wiederholten Malen bekannt gemacht worden ist, daß Kranke aus der Provinz, welche Willens sind, sich in dem Charité-Krankenhaus zu Berlin heilen zu lassen, sich nicht eher nach Berlin begeben und zur Aufnahme in gedachte Anstalt melden dürfen, als bis das Königl. Polizei-Präsidium in Berlin solche genehmigt hat, und die diesfällige Benachrichtigung dem Kranken in seinem Wohnort eingehändigt ist, so wird dennoch fortgesetzt dagegen gehandelt. Die Magistrate und Polizei-Behörden geben sogar bisweilen den Kranken Atteste des Inhalts, daß der Inhaber desselben sich nach Berlin begeben wolle um die Aufnahme in die Charité nachzusuchen, und öfters kommen diese Kranken in einem Zustande dort an, welcher ihre Abweisung unmöglich macht.

Dadurch entsteht nun nicht selten Ueberfüllung, und es weigern sich auch die Communen wohl gar, die Verpflegungs-Kosten für ihre in die Anstalt gesandten Kranken zu berichtigen.

Daß Auswärtige in die Charité nicht unentgeltlich aufgenommen werden dürfen, ist wiederholentlich bekannt gemacht worden, und es kann daher auf ein Gesuch um unentgeltliche Aufnahme nicht Rücksicht genommen werden.

Es werden in Folge dessen die Orts-Polizeibehörden, Magistrate und landrätlichen Aemter angewiesen, nicht eher Pässe oder Atteste Behuf der Reise nach Berlin, um die Kur in der Charité nachzusuchen, zu ertheilen, bis nicht zuvörderst eine Benachrichtigung des gedachten Präsidii vorgezeigt wird, daß die Aufnahme des Kranken in die Charité erfolgen kann. Werden ohne Beachtung dieser Vorschrift, Reisepässe oder Atteste ertheilt, so sind die ertheilenden Behörden, welche dieser Anordnung entgegen handelten, verpflichtet, die Kosten, welche durch nicht mehr zu vermeidende Aufnahme von Kranken dieser Art entstehen, zu tragen.

I. A. XIV. Mart. 546. Breslau den 15. März 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 41. Wegen Abführung der Domainen-Geld- und Natural-Gefälle resp. bis Ende December 1822 und bis Ende December 1823.

Im weitern Verfolg unserer Bekanntmachungen vom 6. Januar und 4. Februar d. J. (Amtsblatt Stück II. S. 29, und resp. Stück VI. S. 80), betreffend die Art der Abführung der bis zum 31. December 1822, und beziehungsweise bis zum 31. December 1823 rückständigen Domainen-Geld- und Natural-Gefälle,

werden nach höherer Anordnung noch nachstehende Bestimmungen bekannt gemacht:

- 1) Die den Debiten von Geld-Rückständen nach den Abschnitten Lit. a. und Lit. b. der Verordnung vom 6. Januar d. J. (l. c.) Allerhöchst bewilligten vorübergehenden Begünstigungen sollen auch den Domainen-Erbpächtern und Emphyteuten, nicht weniger den Müllern bei Abführung ihrer bis zu den bemerkten Zeitpunkten rückständigen Geld-Leistungen zu gute kommen; jedoch in allen drei Categorien nur in denjenigen speciell nachzuweisenden Fällen, wo die Conservation der Debiten unter den jetzigen Zeitläuften lediglich durch die Theilnahme an jenen transitorischen Erleichterungen bedingt ist, und mit Ausschluß derjenigen Müllern, deren Verhältnisse zu der Domainen-Verwaltung noch erst regulirt werden müssen.
- 2) Die Bestimmung unserer Verfügungen an die Domainen- und Domainen-Rent-Aemter vom 2. und 13. October v. J., wonach Natural-Rückstände aus

dem Zeitraum bis ult. December 1823, ohne Unterschied der Verfalljahre, binnen einer angemessenen kurzen Frist, in natura oder nach den laufenden Marktpreisen in Gelde angenommen werden dürfen, sollen unter den ad 1. erwähnten Modifikationen ebenfalls auf Erbpächter, Emphyteuten und Müller ausgedehnt werden.

- 3) Gleich den Geld=Resten dürfen auch Naturalien=Rückstände aus der Periode vor dem 1. Januar 1824 zu einem Preise, welcher den jetzigen Marktpreis um 20 Procent übersteigt, in natura abgeführt werden, jedoch nur bis zum 1. May d. J., und nur insofern, als wegen der Räume zur Aufbewahrung keine Verlegenheit entsteht; wogegen soliden Contribuenten allenfalls die alleinige Aufbewahrung auch dieser Naturalien zu gestatten ist.

Machen aber die Debenten von Natural=Gefällen bis zum 1. May d. J. von der lezt erwähnten Begünstigung keinen Gebrauch, so treten sie nicht nur in ihre ursprüngliche Verpflichtung zurück, sondern müssen auch von da ab die nach ihren ursprünglichen Verpflichtungen zu berechnenden Rest=Summen mit 4 Procent verzinsen, und diesen Zins bis zur Abtragung der Rest=Summen bis zu einer bestimmten Zeit als Renten abführen.

Zu der unter 3. nachgelassenen Erleichterung können auch die in dem unter 1. erwähnten Falle befindlichen Erbpächter, Emphyteuten und Müller durch gehörig motivirte specielle Anträge empfohlen werden.

Die Domainen= und Domainen=Rent=Kamter haben sich hiernach aufs genaueste zu achten, und die in die eine oder die andere der erwähnten Categorien gehörenden Gesützen über die ihnen zugedachten Erleichterungen und Vortheile zweckmäßig zu belehren.

II. A. III. 324. Mart. Breslau den 13. März 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 42. Wegen des in den kleinen Städten aller Kreise so häufig stattfindenden Tanzhaltens.

In unserer Circular=Verfügung vom 1. October 1821 ist ausdrücklich festgesetzt worden, daß die allgemeine Erlaubniß für einzelne Individuen, Tanzlustbarkeiten zu halten, nicht ausreichend ist, vielmehr auf dem Lande von dem Kreis=

Landrath, in den Städten von dem Magistrat und resp. dem Polizei-Präsidio für jeden einzelnen Fall dennoch specielle Erlaubniß nachgesucht werden muß, weil sonst diese Tanzlustbarkeiten zu häufig zum Nachtheil des Publikums eintreten möchten.

Dennoch nehmen wir wahr, daß diese Bestimmung wenig beachtet wird. Wir erinnern daher sämmtliche Herren Landräthe und die Magisträte des Breslauschen Regierungs-Departements hieran und vertrauen, daß sie mit Berücksichtigung der jedesmaligen Umstände, diese Erlaubniß nicht zu oft und nicht in die Nacht hinein, ertheilen werden.

Auf dem Lande, wo in der Regel kein concessionirter Inhaber eines Tanzbodens ist, bleibt es ebenfalls bei unserer Bestimmung vom 1. October 1821, wonach die Dorf-Kretschmer nur zu den angegebenen Zeiten Tanz halten dürfen, als nemlich an den drei hohen Festtagen mit Ausschluß des ersten Festtages, an welchem überall keine Tanz- und andere Musik gestattet werden darf; dann zur Erndtfeier, Kirmeß und Fastnacht, bei Hochzeiten und Kindtaufen.

Die Erlaubniß dazu ist jedesmal von der Orts-Polizeibehörde, das ist von dem Dominio einzuholen; wenn der Dominial-Besitzer oder sein Stellvertreter aber nicht am Orte, so ist sie von den Ortsgerichten einzuholen, und muß in dem Erlaubnißscheine die Stunde des Aufhörens ausgedrückt seyn. Die Haltung der Musik ist in der Regel nur bis 10 Uhr Abends nachzugeben. Etwanige Ueberschreitungen der desfallsigen Vorschriften müssen nach Anleitung unserer Circular-Befugung vom 1. März d. J. bestraft werden, und finden das erste und zweite Mal Ordnungstrafen statt. Fruchten diese nicht, so ist die Erlaubniß zum Tanzmusikhalten gar nicht mehr zu ertheilen.

Wir gewärtigen die genaue Befolgung obiger Vorschriften.

I. A. XVI. Mart. 351. Breslau den 10. März 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 43. Betrifft, daß Bekanntmachungen, Aufforderungen, Atteste u. dgl. von den Behörden nicht mehr mit Siegeln von Lack, Oblaten und Wachs, sondern von Buchdrucker-Schwärze versehen werden sollen.

Nach gemachten Erfahrungen sind Siegel von gewöhnlichem Siegelack, imgleichen von Oblaten und Wachs, von öffentlich ausgehangenen Aufforderungen

und Bekanntmachungen abgelöst, und zum anderweitigen Aufleben und zur Verfertigung falscher Zeugnisse und Urkunden gebraucht worden.

Um diesem Mißbrauch zu begegnen, werden sämtliche uns untergeordnete Behörden verpflichtet: alle ihre Bekanntmachungen und Aufforderungen, desgleichen diejenigen Atteste oder Urkunden, welche gleich den Pässen zum Ausweise des Inhabers und zur weitem Circulation bestimmt sind, nicht mit Siegeln von Lack, Oblaten und Wachs, sondern bloß mit Siegeln von Buchdrucker-Schwärze zu versehen.

Plen. 116. Jan. Breslau den 16. März 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 44. Betreffend die Vertilgung der Raupen.

Bei dem herannahenden Frühjahr bringen wir den Herren Landrätthen, Polizei-Districts-Commissarien, Magisträten und Schulzen, mit Bezugnahme auf unsre Verfügung vom 10. März v. J., unsre durch das Amtsblatt am 16. Mai und 14. October 1821 bekannt gemachten, das Abraupen der Bäume betreffenden Vorschriften zur genauesten Befolgung hierdurch wiederholt in Erinnerung.

I. A. XVIII. Mart. 419. Breslau den 17. März 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Betordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 15. Die Rubriken des Akten-Deckels bei Einsendung der Criminal-Akten betreffend.

Da die Untergerichte und selbst zuweilen die Inquisitoriate die Befolgung des Circular-Rescripts vom 10. März 1810, in Hinsicht des Akten-Deckels außer Acht lassen, so werden sie hierdurch nochmals angewiesen, bei Einsendung der Criminal-Akten auf deren Deckel außer dem vollständigen Namen, Stand und Wohnort des Beschuldigten folgende Rubriken:

- 1) Alter
- 2) verhaftet den (nicht verhaftet)
- 3) entlassen den (nicht entlassen)
- 4) interimistisch abgeliefert den nach
- 5) hat (kein) Vermögen
- 6) nach dem Gesundheits=Attest fol. actor. (ganz) mäßig (gar nicht)
- 7) Militairpflichtigkeit

dergestalt gehörig auszudrücken, daß alle diese Punkte gleich bei Eingang der Akten übersehen werden können; widrigenfalls sie eine Ordnungsstrafe von 20 Egr. betrifft, welche im Wiederholungsfall nach Bewandniß öfterer Verabsäumung verdoppelt werden wird.

Breslau den 28. Februar 1825.

Königl. Preuß. Ober=Landes=Gericht von Schlesien.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Nachdem die zweite Verloosung gezogener Staats=Schuldscheine am 1. d. M. in Berlin statt gefunden hat, so wird das Publikum auf das desfallsige mit dem Amtsblatt=Stück Nro. XI. auszugebende gedruckte Verzeichniß verwiesen.

Plen. Mart. 580. Breslau den 15. März 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Es ist der Fall, daß beinah posttäglich Wittwen=Kassen=Beiträge von Interessenten aus unserm Verwaltungs=Bezirk, so wie auch aus dem Departement der Königl. Regierung in Liegnitz, anstatt solche an die betreffende Regierungs=Haupt=Kasse hier oder in Liegnitz einzusenden, an die Haupt=Instituten=Kasse hieselbst, welche zu deren Empfangnahme keinesweges beauftragt ist, eingesandt werden. Wir finden uns daher veranlaßt, den Absendern beregter Beiträge bemerklich zu machen, daß die gedachte Haupt=Instituten=Kasse angewiesen worden ist, alle

Zusendungen solcher Beiträge zurückzuweisen, und die betreffenden Geld = Pakete auf Kosten der Absender durch die Post zurückgehen zu lassen.

I. A. 84. Mart. XI. Breslau den 12. März 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Es ist genehmigt worden, daß der diesjährige auf den 5. Juny d. J. im Kalender angeetzte Briegsche Trinitatis = Vieh = und Krammarkt nicht an besagtem Tage, sondern der einländische Viehmarkt in Brieg am 6. Juny und der ausländische Viehmarkt und der Krammarkt am 7., 8. und 9. Juny abgehalten werden soll; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Plen. 459. Febr. Breslau den 8. März 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Bei den am 2. und 27. Februar zu Glämischoorf Neumarktschen Kreises vorgewesenen starken Bränden haben sich mehrere Personen aus der Stadt Neumarkt sehr thätig bewiesen. Ganz besonders haben sich der Glasermeister Just, welcher eine bereits vom Feuer ergriffene Frau mit eigener Lebensgefahr, wiewohl erfolglos, aus den Flammen rettete, da sie nach 8 Stunden bereits starb; dann die Schulzen Volkmann zu Schadowinkel und Hampel zu Pfaffendorf, so wie die Gensd'armen Sondershausen und Hoffmann, ferner ganz vorzüglich der bereits wegen ähnlicher Handlungen mit dem Ehrenzeichen IIter Klasse theilte Schornsteinfeger = Geselle Münch, der ehemalige Lieutenant der Gensd'armerie Herr von Androschowitz, und der Kreisbote Scholz ausgezeichnet.

Indem wir allen genannten Personen, so wie den übrigen so thätigen Bürgern von Neumarkt für ihren bewiesenen Eifer in der Gefahr danken, können wir nicht unterlassen, diese ihre Handlungen mit unseren Beifallsbezeugungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

I. A. I. — XIV. Mart. 452. 453. Breslau den 10. März 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Mit einer freigebigen und beträchtlichen Beihülfe des Dominial-Besizers Herrn Unverricht und mit möglichem Beitrag der an sich armen Gemeinden zu Häblich und Güntersdorf Striegauer Kreises, ist es dahin geziehen, daß in Häblich ein neues geräumiges evangelisches Schulhaus erbaut, und dem neu angeordneten Lehrer ein gehdriges, nach dem katholischen Schulreglement bestimmtes Gehalt hat ausgesetzt werden können.

Dieser Bau ist jetzt vollendet, der neue Lehrer ist berufen, und diese neue evangelische Schule wird gleich nach dem Osterfest eröffnet werden. Wir nehmen daher mit Vergnügen Veranlassung, hierüber unsre Zufriedenheit öffentlich auszusprechen und diese Handlung als ein schönes Beispiel, Gutes zu befördern, anerkennend aufzustellen.

I. A. C. V. 511. Mart. Breslau den 9. März 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Der Pfarrer Rudolph in Puschkau im Schweidnitzschen Kreise hat zur bessern Dotirung des katholischen Schullehrers daselbst eine Fundation mit einem Capital von 1,512 Rtlr. errichtet. Es gereicht zu unserer großen Genugthuung, diesen Beweis der treuen Sorgfalt eines Seelsorgers für das wahre Wohl seiner Gemeinde hiermit öffentlich anzuerkennen.

I. A. C. IX. 158. Febr. Breslau den 5. März 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Jahrbücher des Preussischen Volks = Schul = Wesens. Herausgegeben von Dr. Rudolph Beckedorff, Königl. Preuß. Geh. Ober = Regierungsrathe auch vortragendem Rathe im Ministerio der geistlichen = und Unterrichts = Angelegenheiten.

Die unter diesem Titel vom April 1825 ab erscheinende Zeitschrift hat zum Zwecke:

I. eine fortlaufende Chronik des Preussischen Volks = Schulwesens zu liefern. Sie wird in dieser Beziehung enthalten:

1. Mittheilung aller Anordnungen und Verfügungen, die auf das Volks = Schulwesen im Allgemeinen Bezug haben, vorbereitet durch eine Zusammenstellung der wichtigsten dahin gehdrigen älteren noch gültigen Gesetze und Verordnungen. Auch Provincial = Einrichtungen und Verfügungen sollen nicht ausgeschlossen bleiben, sobald solche irgend von allgemeinerem Interesse sind;
2. genaue Nachrichten von der Anzahl und dem Zustande der Stadt = und Land = Schulen in allen Provinzen, also von der Gründung neuer oder der besseren Ausstattung schon vorhandener Schulen und Lehrer = Stellen, von verbesserten Lehr = Plänen, von der zunehmenden Frequenz der Schulen, von dem Einkommen der Lehrer in den einzelnen Landestheilen und dessen allmähliger Verbesserung, von Regulirungen des Schulgeldes und der Schulbeiträge, von der Schulzucht und deren Mitteln *cc.* ganz besonders aber von der Beschaffenheit und den Fortschritten oder Veränderungen des Schul = Wesens der größeren Städte, wobei den Frei =, Armen = und Erwerb = auch den Abend = und Sonntag = Schulen eine besondere Rücksicht gewidmet werden soll;
3. vollständige Rechenschaft über den Zustand und die Wirksamkeit der Anstalten zur Vorbereitung und Ausbildung künftiger oder zur Nachhülfe schon angestellter Schullehrer, also über die größeren und kleineren Seminarien und deren Hülf = Anstalten, diese mögen öffentliche oder Privat = Unternehmungen seyn, über die s. g. Lehr = Curse für die schon angestellten Schullehrer, welche entweder in den Seminarien selbst oder von den Provincial = Schul = Räten oder von einzelnen Geistlichen gehalten werden, über die Lehrer = Conferenzen und Lese = Gesellschaften, Schullehrer = Vereine und dergl. mehr. Alles geschöpft aus den amtlichen Berichten der Vorsteher solcher Anstalten oder der beaufichtigenden Behörden;
4. mannichfaltige Notizen, enthaltend, was von Seiten der Communen, Magistrate, Patronen und Behörden, oder auch von einzelnen Geistlichen und Privat = Personen in Beziehung auf das Volks = Schul = Wesen und dessen innere oder äußere Bervollkommnung geleistet oder versucht wird. Hieher gehören auch die Nachrichten von Privat = Erziehungs = und Schul = Anstalten, so wie von

Vermächtnissen, Stiftungen, Geschenken, und dergl. mehr zum Besten des Schulwesens; und endlich

5. ausführliche Nachrichten über den Zustand der Waisenhäuser und der Taubstummens- und Blinden-Unterrichts-Anstalten in der Monarchie;

II. in einer Reihe von Abhandlungen, die den Herausgeber zum Verfasser haben werden, die Grundsätze zu entwickeln, nach denen das Volksschulwesen im Preussischen geleitet wird;

III. Aufsätze aufzunehmen über Gegenstände, die für den Volksschullehrer von praktischem Interesse sind. In dieser Beziehung ist dem Herausgeber der Beistand sehr einsichtsvoller und sachkundiger Männer, namentlich von mehreren Herren Schulrätthen aus den Provinzial-Behörden und von Vorstehern und Inspectoren der Seminarien bereits zugesagt worden, deren einer endlich gütig übernommen hat;

IV. eine gedrängte und fortlaufende Uebersicht über die Literatur des Volksschulwesens zu liefern.

Das Unternehmen erfreuet sich der besondern Begünstigung Eines Hohen Ministerii der geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten, und die amtliche Stellung des Herausgebers setzt denselben in den Stand, möglichst richtige und vollständige Angabe zu liefern. Derselbe darf daher hoffen, einem nützlichen und der allgemeinen Theilnahme nicht unwerthen Unternehmen sich unterzogen zu haben.

Die Zeitschrift wird in einzelnen Heften, jedes von etwa sechs Bogen erscheinen. Umstände und die Theilnahme, welche das Unternehmen findet, werden bestimmen, wie oft ein solches Heft wird ausgegeben werden können. Im günstigsten Falle soll monatlich Eines erscheinen. Auch der Preis wird sich nach der Abnahme und den Begünstigungen, die vielleicht erlangt werden, richten müssen, doch soll in keinem Falle das Heft den Subscribenten mehr wie 7 $\frac{1}{2}$ Sgr. oder 6 Gr. kosten. Hoffentlich aber wird der Herausgeber im Stande seyn, diesen Preis noch zu ermäßigen. Vorausbezahlung findet nicht statt.

* * *

Indem wir Vorstehendes, nach dem Auftrage Eines hohen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, zur öffentlichen Kenntniß

bringen, fordern wir Alle, die sich für diese Schrift interessiren, hierdurch auf, die Herausgabe derselben durch Sammlung von Subscribenten zu befördern, und bemerken, daß der Regierungs-Sekretair, Hofrath Schodstadt, die Bestellung, in portofreien Briefen, annehmen und die Absendung der bestellten Exemplare gegen die Zahlung übernehmen wird.

I. A. C. V. Febr. 422. — Breslau den 5. März 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kandidat der Theologie Pfänder, als Bürgermeister in Prausniß.

Der bisherige Rathmann und Kämmerer Fritsch zu Glas, auf anderweitige 6 Jahre bestätigt.

Der Hutmacher Kaissler zu Glas zum unbesoldeten Rathmann.

Der Strumpf-Fabrikant Engler zu Brieg zum unbesoldeten Rathmann.

Der Exconventual und bisherige Kapellan Kasner zu Striegau, zum Pfarrer in Fördsdorf Münsterbergischen Kreises.

Der zeitherige Kapellan Baumert in Mittelwalde, zum Pfarrer in Pischkowitz Glaser Kreises.

Der bisherige Schullehrer Hinke in Globitschen und Oberbeltsch, zum Mädchen-Schullehrer und Glöckner in Raubten.

Der evangelische Schullehrer Lindner, in gleicher Eigenschaft nach Karschen Nimpfischer Kreises.

V e r m ä c h t n i s s e.

Die zu Berlin verstorbene vermittelwete Gutsbesitzerin Franke geborne Kumpelt, hat dem Convent der barmherzigen Brüder hieselbst 500 Rthl. legirt.

Die zu Trachenberg verstorbene Kammerräthin Stiegelhofer geborne Powelin hat für die katholische Kirche daselbst 300 Rtlr. ausgesetzt.

Die verwittwete Gutsbefizerin Aster hat bei der katholischen Pfarrkirche zu Oberhannsdorf zur Bekleidung armer Schulkinder ein Kapital von 200 Rtlr. niedergelegt.

Der in Breslau verstorbene Bürger und Particulier Andreas Ferdinand Weiß hat an das Kloster der Elisabethinerinnen allhier 100 Rtlr. und an das der barmherzigen Brüder ebenfalls 100 Rtlr. vermacht.

Der zu Reinerz verstorbene Prälat und Stadtpfarrer Folkmer hat der Stadt-Pfarrkirche zu Landeck 100 Rtlr., desgleichen der katholischen Schule daselbst 100 Rtlr. bestimmt, wovon die Zinsen zu einem Frühlingsergnügen der Schulkinder verwendet werden sollen.

Ein Ungenannter hat zum Besten der Armen und der fleißigen Schulkinder in Wölfelsdorf 166 Rtlr. 20 Sgr. geschenkt.

Der zu Steinwiz bei Glas verstorbene Müller Mößler hat bei der Stadt-Pfarrkirche zu Glas zu einer Fundation auf 2 jährliche Messen und für arme Kranke 100 Rtlr. vermacht.

Ein Ungenannter hat bei der Pfarrkirche zu Oberhannsdorf zu einer Fundation auf 4 jährliche Messen einen Fond von 40 Rtlr. gestiftet.

Die verwittwete Auszügler Schlipß zu Groß-Sabor hat der Pfarrkirche zu Gloschkau Neumarktschen Kreises zu einer Mess-Fundation 12 Rtlr. 10 Sgr. ausgesetzt.
